



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 43 – Nr.1 – 23.02.2017
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Landesgraduiertenförderungsgesetz – LGFG) an der Universität Tübingen	2
Satzung der Ethik-Kommission an der Medizinischen Fakultät und am Universitätsklinikum der Eberhard-Karls-Universität Tübingen	4
Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung von Ethikkommissionen an der Eberhard Karls Universität Tübingen	8
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) – Besonderer Teil II 5 für das Fach Englisch	11
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) – Besonderer Teil II 3 für das allgemein bildende Zweifach Englisch	12
Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Internationale Literaturen mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) – Besonderer Teil –	13

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Landesgraduiertenförderungsgesetz – LGFG) an der Universität Tübingen

Aufgrund von § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), in Verbindung mit § 7 des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Landesgraduiertenförderungsgesetz – LGFG) vom 23. Juli 2008 (GBl. S. 252) hat der Senat der Universität Tübingen am 9. Februar 2017 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Landesgraduiertenförderungsgesetz – LGFG) an der Universität Tübingen vom 19. Dezember 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 13/2008, S. 468), geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 23. Juli 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 10/2010, S. 298), und die Zweite Änderungssatzung vom 2. Oktober 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 15/2012, S. 986), wird folgendermaßen geändert.

Artikel 1

In den **§ 4 Bewilligungsdauer und Bewilligungsmodalitäten** werden folgende **Absätze 7 und 8** eingefügt.

(7) Das gewährte Promotionsstipendium kann im Einvernehmen zwischen der zur Förderung vorgesehenen Person und der Leitung des Arbeitsbereichs, an dem promoviert wird, vollständig als Teil einer Finanzierung eines Teilzeitbeschäftigungsverhältnisses (im Umfang mindestens von TVL E 13; 50%) verwendet werden, das die Förderung des Promotionsvorhabens zum Gegenstand hat. Die vorgesehene Dauer des Beschäftigungsverhältnisses ist einzelfallabhängig. Die promotionsbetreuende Einrichtung hat hierzu die Stipendienmittel aus eigenen, zusätzlichen freien Drittmitteln zu verstärken, um das Beschäftigungsverhältnis im erforderlichen Umfang auszufinanzieren. Vor Aufnahme der Förderung ist verbindlich zu entscheiden, in welcher Weise diese erfolgen soll. Ein Wechsel währenddessen ist nicht statthaft. Bei den weiteren Regelungen der Satzung, insbesondere § 6 und § 7, sind die arbeitsrechtlichen Vorgaben entsprechend anzuwenden.

(8) Eine Unterbrechung des Stipendiums ist gemäß den Rahmenbedingungen möglich, die im § 8 des Landesgraduiertenförderungsgesetzes (LGFG) vom 23. Juli 2008 formuliert sind. In Anlehnung an das Bundeselterngeld- und Bundeselternzeitgesetz (BEEG) kann Elternzeit gewährt werden, die Dauer der Unterbrechung ist jedoch nach Maßgabe der Regelung im § 8 LGFG auf 24 Monate begrenzt.

Artikel 2

Der **§ 6 Mit der Förderung vereinbare Tätigkeiten** wird wie folgt neu gefasst:

Stipendiatinnen und Stipendiaten dürfen außerhalb der Hochschule eine vergütete Tätigkeit aufnehmen, sofern sie ihre volle Arbeitskraft der Forschungsaufgabe widmen, die zur Promotion durchgeführt wird. Ob dies für eine Tätigkeit außerhalb der Universität vorliegt, entscheidet die Betreuerin oder der Betreuer der Promotion, die oder der vor Aufnahme der Tätigkeit durch die Stipendiatin oder den Stipendiaten zu unterrichten ist. Die Dauer der

Tätigkeiten darf insgesamt 40 Stunden im Monat nicht übersteigen. Ein Beschäftigungsverhältnis an der Universität Tübingen (Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft oder Tätigkeit im Angestelltenverhältnis) oder ein vergüteter Lehrauftrag an der Universität, zeitgleich zum Stipendium, ist nicht zulässig. Aufgrund der „Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und Rundfunkanstalten“ ist die Universität Tübingen verpflichtet, das Finanzamt Tübingen über die jährlichen Stipendienzahlungen zu unterrichten.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 09.02.2017

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Ethik-Kommission an der Medizinischen Fakultät und am Universitätsklinikum der Eberhard-Karls-Universität Tübingen

Aufgrund von § 5 Abs. 2 und 5 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Kammern der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufe-Kammergesetz) in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1234) i.V.m. § 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118) hat der Senat der Universität Tübingen auf Vorschlag der Vorstände von Medizinischer Fakultät und Universitätsklinikum Tübingen am 9. Februar 2017 die folgende Neufassung der Satzung für die Ethik-Kommission an der Medizinischen Fakultät und am Universitätsklinikum Tübingen beschlossen.

§ 1 Errichtung, Aufgaben

(1) Bei der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen und am Universitätsklinikum Tübingen ist eine Ethik-Kommission eingerichtet. Sie führt die Bezeichnung „Ethik-Kommission an der Medizinischen Fakultät und am Universitätsklinikum Tübingen“.

(2) Die Ethik-Kommission arbeitet auf der Grundlage der ärztlichen Berufsregeln, insbesondere der revidierten Deklaration von Helsinki, der Generalversammlung des Weltärztebundes, der ICH-GCP-Guideline und des geltenden Rechts. Sie gewährt nach Maßgabe der §§ 5 und 30 Abs. 4 Heilberufe-Kammergesetz und dazu ergangener Regelungen in der Berufsordnung in der jeweils gültigen Fassung Hilfe durch Beratung und durch die Beurteilung ethischer und rechtlicher Aspekte medizinischer Forschung am Menschen, auch am verstorbenen, unbeschadet der persönlichen Verantwortung des Antragstellers für das Forschungsvorhaben und seine Durchführung. Sie wirkt im Dienste der Gesundheit von Patienten und Probanden. Sie nimmt insbesondere auch die Zuständigkeiten nach §§ 40, 40 a –d, 41, 41 a-c, 42 , 42 a Arzneimittelgesetz i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/20/EG, §§ 20 Abs. 7 und 8 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 und 4 – 9 , Abs. 4 Nr. 1 – 3 und Abs. 5, §§ 21 - 24 Medizinproduktegesetz (MPG) und Medizinprodukte-Klinische Prüfungsverordnung (MPKPV) sowie § 28 g i.V.m. § 28 b Abs. 1 Nr. 2 und § 28 a der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung – RöV), § 92 der Strahlenschutz-VO, §§ 8 und 9 des Transfusionsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung wahr.

(3) Die Ethik-Kommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie üben ihre Tätigkeit unabhängig vom Bestehen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses selbständig aus. Die Ethik-Kommission holt zu jedem Antrag Unabhängigkeitserklärungen der beteiligten Mitglieder und externen Sachverständigen ein, die beinhalten, dass diese keine finanziellen oder persönlichen Interessen, die Auswirkungen auf ihre Unabhängigkeit haben könnten, haben.

§ 2 Zusammensetzung, Mitglieder

(1) Der Ethik-Kommission gehören mindestens zehn, bei zahnärztlichen Studien elf Mitglieder an, und zwar:

- Mindestens drei Professorinnen oder Professoren, die über Erfahrungen in der klinischen Medizin verfügen

- Eine Fachärztin oder ein Facharzt für klinische Pharmakologie oder für Pharmakologie und Toxikologie
- Eine Professorin oder ein Professor auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft oder ein/e Jurist/in mit der Befähigung zum Richteramt und längerer beruflicher Erfahrung;
- eine Person mit wissenschaftlicher oder beruflicher Erfahrung auf dem Gebiet der Ethik in der Medizin;
- eine Person mit Erfahrung auf dem Gebiet der Versuchsplanung und Statistik
- zwei Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die zur selbstständigen Forschung befugt sind, und die auf dem Gebiet der Human- oder Biomedizin und fachnaher Wissenschaften erfahren sein sollten;
- eine Professorin oder ein Professor auf dem Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, soweit es um zahnärztliche Tätigkeiten geht.
- ein Laie

Bei der Auswahl werden Frauen und Männer mit dem Ziel der gleichberechtigten Teilhabe berücksichtigt.

Für jedes Mitglied können bis zu zwei Stellvertreter/innen bestellt werden. Soweit das rechtswissenschaftliche Mitglied nicht Professor/in ist, sollte zumindest eine/r der Stellvertreter/innen Professorin oder Professor der Rechtswissenschaft sein.

(2) Die Ethik-Kommission zieht, soweit erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben, Sachverständige beratend hinzu. Dafür gilt Absatz 1 S. 2 entsprechend. Die Entschädigung von Sachverständigen richtet sich nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Mitglieder der Ethik-Kommission und deren Stellvertreter/innen werden von den Vorständen von Universitätsklinikum und Med. Fakultät für eine Amtsperiode von jeweils vier Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Ethik-Kommission hat ein Vorschlagsrecht.

(4) Die Wahrnehmung der Aufgaben als Mitglied der Ethik-Kommission erfolgt ehrenamtlich. Soweit Mitglieder oder ihre Stellvertreter/innen nicht hauptamtlich an einer Fakultät der Universität Tübingen tätig sind, wird ihnen Reisekostenvergütung entsprechend dem Landesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

(5) Die Ethik-Kommission wählt mit der absoluten Mehrheit ihrer Stimmen eines ihrer Mitglieder zum/zur Vorsitzenden und bis zu zwei weitere Mitglieder zu stellvertretenden Vorsitzenden. Der/die Vorsitzende und seine/ihre Vertreter/innen sollen Ärzte/Ärztinnen sein. Der/die Vorsitzende erhält eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe und weitere konkrete Ausgestaltung im Einzelfall gemeinsam von den Vorständen des Universitätsklinikums Tübingen und der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen festgesetzt werden.

(6) Das Verfahren und die Beschlussfassung der Ethikkommission richtet sich nach der gem. § 4 zu erlassenden Geschäftsordnung.

§ 3 Zuständigkeit, Antragstellung und Voraussetzungen

(1) Für Klinische Prüfungen, die der Prüfung gemäß Verordnung (EU) Nr. 536/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln unterliegen, richtet sich die Zuständigkeit der Ethik-Kommission nach dem gem. § 41b Abs. 2 AMG zu erlassenden gemeinsamen Geschäftsverteilungsplan. Im

Übrigen ist die Ethik-Kommission für medizinische Forschungsvorhaben am Menschen zuständig, die am Universitätsklinikum Tübingen oder an der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen einschließlich der zugeordneten akademischen Lehrkrankenhäuser von einem Mitglied der Medizinischen Fakultät im Sinne von § 9 LHG durchgeführt werden. Vorhaben, die diese Voraussetzungen erfüllen, sind vor Beginn der Ethik-Kommission vorzulegen.

(2) Die Ethik-Kommission wird nur auf Antrag tätig. Dieser ist vom Projektleiter bzw. von der Projektleiterin rechtzeitig vor Beginn des Vorhabens mit den gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen zu stellen. Der Antrag kann geändert oder zurückgenommen werden.

(3) Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, ob, gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis bereits vorher oder, bei multizentrischen Studien, gleichzeitig Anträge gleichen Inhalts gestellt worden sind.

(4) Die Ethik-Kommission beschließt über die Anerkennung von Voten einer Ethik-Kommission, die ihren Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des baden-württembergischen Heilberufe-Kammergesetzes hat.

§ 4 Geschäftsordnung

Die Ethik-Kommission gibt sich nach Maßgabe des AMG und dieser Satzung eine Geschäftsordnung. Diese hat insbesondere Regelungen zur Arbeitsweise der Ethik-Kommission, zur Geschäftsführung, zum Vorsitz, zur Vorbereitung von Beschlüssen, zur Beschlussfassung, zur Ehrenamtlichkeit und Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder und externen Sachverständigen sowie zum Ausschluss von der Mitwirkung im Fall von Befangenheit zu enthalten.

Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer Mitglieder.

§ 5 Gebühren, Finanzierung

(1) Die Ethik-Kommission erlässt unter Berücksichtigung der gem. § 41b Abs.1 AMG festgelegten Gebührenregelungen, für klinische Studien, die nicht der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln unterliegen, nach Maßgabe des Landesgebührengesetzes eine Gebührenordnung für die Erhebung von Gebühren zur Deckung der anfallenden Kosten. Darin ist zu regeln, welche Anträge oder Vorhaben von Entgelten oder Gebühren befreit sind.

(2) Die Gebührenordnung bedarf der Zustimmung durch die Vorstände des Universitätsklinikums und der Medizinischen Fakultät.

(3) Soweit das Gebührenaufkommen für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben nicht ausreicht, leistet die Medizinische Fakultät und/oder das Universitätsklinikum einen Fest- oder Fehlbetragszuschuss.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Ethik-Kommission an

der Medizinischen Fakultät und am Universitätsklinikum der Eberhard-Karls-Universität Tübingen in der Fassung vom 12.11.2015 (Amtliche Bekanntmachungen 2015, Nr. 18, S. 770) außer Kraft.

Tübingen, den 09.02.2017

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung von Ethikkommissionen an der Eberhard Karls Universität Tübingen

Der Senat der Universität Tübingen hat gemäß § 8 Abs. 5 Landeshochschulgesetz (LHG) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), am 9. Februar 2017 folgende Änderung der Satzung über die Einrichtung von Ethikkommissionen beschlossen:

Die Satzung über die Einrichtung von Ethikkommissionen an der Eberhard Karls Universität vom 23. Juni 2015 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Tübingen Nr. 9, S. 211) wird wie nachstehend ersichtlich geändert.

Artikel 1

In § 1 Abs. 1 werden ein neuer 3. und ein überarbeiteter nächster (4.) Satz eingefügt:

„Das Votum kann sich dabei auf Projektvorhaben beziehen, aber auch auf sich durch laufende Forschungs- und Entwicklungsarbeiten abzeichnende Innovationen und deren Folgen. Die wissenschaftliche und rechtliche sowie die über das geschriebene Recht hinausgehende ethisch-moralische Verantwortung der antragstellenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bleibt davon unberührt.“

§ 1 Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Gegenstand der Überprüfung können dabei Maßnahmen und deren Folgen sowohl für den Menschen direkt als auch (un-)mittelbar für seine Umwelt (insbesondere Tier und Pflanze) und andere Güter sein (etwa bei psychologischen Studien; bei gentechnischen Versuchen bei Organismen aller Art; bei Innovationen aller Art einschließlich von Fragestellungen der sog. Dual Use-Problematik).“

Ein 4. und 5. Satz wird ergänzt wie folgt:

„Zudem sollen auch die möglichen Folgen einer Veröffentlichung der Ergebnisse abgeschätzt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn Forschungsergebnisse ohne zusätzliches Wissen und ohne aufwendige Umsetzungs- und Anwendungsprozesse zu spezifischen Gefahren oder (großen) Schäden führen können (Dual Use Research of Concern).“

§ 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Aus dem Pool der gemeldeten Personen wird gemäß § 1 Abs. 1 eine Kommission bestehend aus acht bis zwölf Personen aus den jeweiligen Disziplinen gebildet und vom Dekan bestellt.“

§ 3 Abs. 1 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit Kapazitätsengpässe bestehen, sollen vorrangig Anträge bearbeitet werden, bei denen das Votum einer Kommission Voraussetzung für eine Forschungsarbeit bzw. Publikation darstellt.“

§ 3 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Dieser ist im Regelfall rechtzeitig vor Beginn des Vorhabens mit den erforderlichen Unterlagen zu stellen.“

§ 5 Abs. 1 erhält einen neuen 6. Satz:

„Diese gilt auch für die Zeit nach Beendigung der eigenen Mitgliedschaft unverändert weiter.“

§ 5 Abs. 7 enthält einen neuen letzten Satz wie folgt:

„Dies schließt insbesondere die Möglichkeiten eines Dual Use Research of Concern mit ein.“

§ 5 enthält einen neuen Absatz 8:

„Die Kommission kann im Berichterstellerverfahren arbeiten. In dem Falle weist die Geschäftsstelle einen Antrag bis zu zwei Kommissionsmitgliedern zur Bearbeitung zu. Der Antrag sowie der dazu erarbeitete Verfahrensvorschlag wird dann in der mündlichen Verhandlung oder im schriftlichen Umlaufverfahren gegenüber allen Kommissionsmitgliedern zur Entscheidung gestellt.“

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Kommission prüft einzelfallbezogen; insbesondere folgende Aspekte könnten regelmäßig von Bedeutung sein:

1. ob alle Vorkehrungen zur Minimierung eines Probanden-Risikos getroffen wurden,
2. ob ein angemessenes Verhältnis zwischen Nutzen und Risiken des Vorhabens besteht,
3. ob die Einwilligung von Probanden bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter hinreichend belegt ist,
4. ob es sich um sicherheitsrelevante Forschung (etwa im Bereich Physik, Chemie oder Informatik), deren Auswirkungen auf Mensch und Umwelt abzuschätzen sind, einschließlich Fragestellungen der Dual Use-Problematik,
5. ob die Anträge an die Kommission Angaben enthalten zu
 - Ziel und Verlaufsplan des Vorhabens,
 - der Art und Anzahl von Probanden sowie Kriterien für deren Auswahl,
 - allen Schritten des Untersuchungsablaufs,
 - Belastungen und Risiken für etwaige Probanden einschließlich möglicher Folgeeffekte und Vorkehrungen, negative Folgen abzuwenden,
 - Regelungen zur Aufklärung von Probanden über den Versuchsablauf, die vollständig, wahrheitsgetreu und für Probanden verständlich über Ziele und Versuchsablauf aufklären (in Schriftform),
 - Regelungen zur Einwilligung von Probanden in die Teilnahme an der Untersuchung (in Schriftform),
 - Möglichkeiten von Probanden, die Teilnahme abzulehnen oder von ihr zurückzutreten, bei Probanden mit begrenzter Entscheidungsmöglichkeit (z.B. Kinder, Geschäftsunfähige): Regelung der Zustimmung zur Versuchsteilnahme durch Sorgeberechtigte, ggf. vorgesehenen Versicherungsschutz,
 - möglichen Risiken für Mensch und Umwelt und zu Möglichkeiten der Risikominimierung,
 - möglichem Missbrauch der Forschung, ggf. auch im Rahmen von Dual Use,
 - Datenregistrierung (besonders bei Ton- und Videoaufnahmen und bei Rechnerprotokollen) und Datenspeicherung unter dem Aspekt der Datenanonymisierung, ungeachtet § 3 Abs. 1 Satz 3.

Die häufige Nennung von Probanden im vorstehenden Katalog unterstellt nicht, dass zu prüfende Vorhaben zwingend Probandenstudien beinhalten.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft. Die Zentrale Verwaltung wird ermächtigt, eine bereinigte Lesefassung zu erstellen.

Tübingen, den 17. Februar 2017

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) – Besonderer Teil II 5 für das Fach Englisch

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 9. Februar 2017 beschlossen, die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) - Besonderer Teil II 5 für das Fach Englisch (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2015 Nr. 14) wie nachstehend zu ändern.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 17.02.2017 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 Absatz 2 wird
 - a) in der 11. Zeile der Modultabelle die Modulbezeichnung des Moduls ENG_BE_10 in Spalte 2 „Basic Module Teaching Methodology“ durch die Modulbezeichnung „Basic Module Teaching English as a Foreign Language“ ersetzt und
 - b) in der 12. Zeile der Modultabelle die Modulbezeichnung des Moduls ENG_BE_11 in Spalte 2 „Advanced Module Teaching Methodology“ durch die Modulbezeichnung „Advanced Module Teaching English as a Foreign Language“ ersetzt.
2. In § 8 Satz 1 wird in der 5. Zeile der Tabelle die Modulbezeichnung des Moduls ENG_BE_10 in Spalte 2 „Basic Module Teaching Methodology“ durch die Modulbezeichnung „Basic Module Teaching English as a Foreign Language“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Sie gilt erstmals zum Sommersemester 2017.

Tübingen, den 17.02.2017

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) – Besonderer Teil II 3 für das allgemein bildende Zweifach Englisch

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, 30 Abs. 4, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.02.2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 9. Februar 2017 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils II 3 für das allgemein bildende Zweifach Englisch der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2016 Nr. 18) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 17.02.2017 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 Absatz 2 Satz 2 wird
 - a) in der 9. Zeile der Modultabelle die Modulbezeichnung des Moduls ENG_BE_BL_8 in Spalte 3 „Basic Module Teaching Methodology“ durch die Modulbezeichnung „Basic Module Teaching English as a Foreign Language“ ersetzt und
 - b) in der 10. Zeile der Modultabelle die Modulbezeichnung des Moduls ENG_BE_BL_9 in Spalte 3 „Advanced Module Teaching Methodology“ durch die Modulbezeichnung „Advanced Module Teaching English as a Foreign Language“ ersetzt.
2. In § 8 Satz 1 wird in der 4. Zeile der Tabelle die Modulbezeichnung des Moduls ENG_BE_BL_8 in Spalte 2 „Basic Module Teaching Methodology“ durch die Modulbezeichnung „Basic Module Teaching English as a Foreign Language“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Sie gilt erstmals zum Sommersemester 2017.

Tübingen, den 17.02.2017

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Internationale Literaturen mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl., S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 9 Februar 2017 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Internationale Literaturen mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) vom 16.08.2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, 2012 Nr. 14), zuletzt geändert am 23.02.2016 beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 17.02.2017 erteilt.

Artikel 1

1. a) § 2 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Für das Studium des B.A. in Internationale Literaturen im Hauptfach und im Nebenfach sind Sprachkenntnisse des Englischen auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erforderlich.“

b) In § 2 Absatz 4 werden nach dem Wort „Nebenfach“ die Wörter „außerhalb“ der eigenen Muttersprache“ gestrichen und durch die Wörter „außer dem Fach Germanistik“ ersetzt.

2. In § 3 Absatz 4 wird ein Satz 5 angefügt wie folgt:

„⁵Die für die Zwischenprüfung im Hauptfach erforderlichen zusätzlichen Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache neben Englisch auf dem Niveau A2 GER können im Rahmen der überfachlichen berufsfeldorientierten Kompetenzen erworben werden.“

3. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprachen im Bachelorstudiengang Internationale Literaturen sind Deutsch und Englisch. ²Darüber hinaus können je nach Wahl der Lehrveranstaltungen insbesondere innerhalb der Module BA_IL_03, BA_IL_04_a, BA_IL_04_b, BA_IL_05, BA_IL_06, BA_IL_07 und BA_IL_08 auch Französisch, Spanisch, Italienisch, Portugiesisch, slawische oder skandinavische Sprachen Studien- und Prüfungssprache sein. ³Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb dieser Module können auch in der jeweiligen Fremdsprache durchgeführt bzw. gefordert werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.“

4. In § 8 werden die Absätze 1 und 2 gestrichen. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 1, der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2, der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.

5. § 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung im Hauptfach sind:
1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung
 2. durch das Reifezeugnis oder Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse einer neben Englisch weiteren modernen Fremdsprache auf dem Niveau A2 GER.“
6. In § 10 werden
- a) in Absatz 1 die Absatzzählziffer „(1)“ und unter der Aufzählungsziffer 1. nach dem Wort „die“ die Wörter „regelmäßige und“ gestrichen,
 - b) Absatz 2 vollständig gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2017.

Tübingen, den 17.02.2017

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor